

M E R K B L A T T

Wichtige Informationen im Zusammenhang mit der Ausübung des psychotherapeutischen Berufes im Gesundheitswesen:

1. Jede **Änderung** des Namens, des Berufssitzes oder des Dienstortes, jeder dauernde oder zeitweilige Verzicht auf die Berufsausübung sowie deren Einstellung, wenn sie voraussichtlich mehr als drei Monate übersteigen wird, sind **innen einem Monat** dem Bundesministerium für Gesundheit schriftlich mitzuteilen (E-Mail: ipp.office@bmg.gv.at). Ein Formblatt zur Meldung von Datenänderungen steht auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit unter www.bmg.gv.at zum Download zur Verfügung.
2. Vor Aufnahme der selbständigen Berufsausübung ist zur Deckung allfälliger aus der Berufsausübung entstehenden Schadenersatzansprüche eine **Berufshaftpflichtversicherung** bei einem zum Geschäftsbetrieb in Österreich berechtigter Versicherer abzuschließen. Der Bestand der Berufshaftpflichtversicherung ist dem Bundesministerium für Gesundheit auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen.
3. Über jede psychotherapeutische Maßnahme sind Aufzeichnungen (Dokumentationspflicht) zu führen. Die Dokumentation ist mindestens zehn Jahre ab Beendigung der psychotherapeutischen Leistungen aufzubewahren. Für den Fall des Todes des/der tätig gewesenen Psychotherapeuten/Psychotherapeutin ist dem Bundesministerium für Gesundheit rechtzeitig eine Person zu benennen, die die Pflicht zur Aufbewahrung der Dokumentation übernimmt. Für die Meldung der **Dokumentationsaufbewahrung** ist das Formblatt unter www.bmg.gv.at auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit zu verwenden.
4. Psychotherapeuten (Psychotherapeutinnen) haben ihren Beruf nach bestem Wissen und Gewissen und unter Beachtung der Entwicklung der Erkenntnisse der Wissenschaft auszuüben. Diesem Erfordernis ist insbesondere durch den regelmäßigen Besuch von in- oder ausländischen **Fortbildungsveranstaltungen** zu entsprechen (vgl. Fort- und Weiterbildungsrichtlinie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, unter www.bmg.gv.at).
5. Psychotherapeuten (Psychotherapeutinnen) sowie ihrer Hilfspersonen sind zur **Verschwiegenheit** über alle Ihnen in Ausübung Ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet.
6. Die **Berechtigung** zur selbständigen Ausübung des Berufes **erlischt**
 - ✓ durch den Wegfall einer für die selbständige Ausübung des Berufes erforderlichen Voraussetzung, wie Verlust der Eigenberechtigung, der gesundheitlichen Eignung, der Vertrauenswürdigkeit oder
 - ✓ wenn hervorkommt, dass eine für die Eintragung in die Berufsliste erforderliche Voraussetzung schon ursprünglich nicht bestanden hat oder
 - ✓ auf Grund einer länger als fünf Jahre dauernden Einstellung der selbständigen Ausübung des Berufes.
6. Eine Verletzung der **Berufs- und Meldepflichten** stellt eine Verwaltungsübertretung dar und kann mit einer Verwaltungsstrafe bis zu EUR 3.600,00 geahndet werden.